

Richtlinien

für die Teilnahme am Königsdorfer Karnevalszug



Stand: 09.10.2019, aktualisiert durch die jeweils gültige Anlage des Veranstaltungsjahres

Die Richtlinien erhalten die Vorgaben der Zugleitung für die teilnehmenden Gesellschaften, Gruppen und Vereine am Königsdorfer Karnevalszug.

Alle Zugteilnehmer müssen die Richtlinien nachweislich zur Kenntnis bekommen. Hierzu ist innerhalb des Vereins bzw. der Gruppe durch deren Vertreter/in ein Formular im Umlauf, welches jeder Teilnehmer zu unterschreiben hat. Der Teilnehmer bestätigt damit die Kenntnisnahme, sein Einverständnis sowie die unbedingte Einhaltung.

Im Falle von Schadenersatzansprüchen sind die Gesellschaften, Gruppen und Vereine jeweils für ihre Mitglieder verantwortlich.



Inhalt

1. Unterstützung und Leistungen der Königsdorfer Zugvögel von 2014 e.V. – nachfolgend Zugleitung
2. Leistungen und Verpflichtungen der teilnehmenden Gesellschaften, Gruppen und Vereine
3. Anforderungen an die Fahrzeuge
4. Haftung und Versicherungsschutz
5. Schlussbemerkung

Anlagen:

- Anlage 1: Wagenbegleiter
- Anlage 2: Vorschriften für das Veranstaltungsjahr



1. Unterstützungen und Leistungen der Zugleitung

1. Einholen aller erforderlichen Genehmigungen
2. Festlegen eines Aufstellungsplans
3. Kontrolle und Absperrung des Zugweges
4. Verständigung Zugleitung via Handy im Zug
5. Einschleusung bei Aufstellung
6. Gestellung von Ansprechpartnern während des Zuges
7. Gestellung des Sicherheitsbeauftragten

2. Leistungen und Verpflichtungen der teilnehmenden Gesellschaften und Vereine

1. Einhaltung der aktuellen Richtlinien neuste Fassung
2. Es besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht bei der Zugvorbesprechung für den Gruppenleiter oder dessen Vertreter. Sollte keiner der zuvor genannten Personen zu den entsprechenden Terminen erscheinen, wird die Gruppe für den Zug nicht zugelassen.

Des Weiteren gilt, dass alle Großwagenfahrer am Tag der Zugvorbesprechung eine besondere Unterweisung durch die Zugleitung erhalten - es besteht ebenfalls Anwesenheitspflicht. Die Nichtteilnahme - z.B. aus Krankheitsgründen oder beruflichen Gründen - ist nur nach besonderer Absprache mit der Zugleitung möglich. Es kann ein Ersatztermin vereinbart werden.

3. Jede Gruppe ist während der Veranstaltung - einschließlich An- und Abfahrt - für sein Handeln selbst voll verantwortlich. Darum ist die Notwendigkeit zur Gestellung einer verantwortlichen Person (Gruppenleiter) zuzüglich eines Vertreters gem. Anmeldung pro teilnehmende Gruppe notwendig.
4. Alle Großwagen (Def. von Traktor gezogener Anhänger mit mehr als einer Achse) und Fahrzeuge haben um 10:00 Uhr zur Einschleusung zu erscheinen; alle Teilnehmer bis 10.15 Uhr. Die genaue Anfahrt wird bei der Zugvorbesprechung mitgeteilt.



5. Fahrzeugführer dürfen während der Aufstellungsphase ihre Fahrzeuge nicht verlassen.
6. Anmeldung und Absicherung aller Fahrzeuge nach geltenden Bestimmungen.
7. Gestellung von 8 Wagenbegleitern pro Großwagen bzw. 2 Personen je Achse - Mindestalter des Sicherungspersonals: 18 Jahre (siehe Anlage 1).
Die Wagenbegleiter sind rechtzeitig mit Namen und Adresse vor Zugbeginn schriftlich der Zugleitung mitzuteilen.
8. Einheitliche Kennzeichnung der Wagenbegleiter mit Warnwesten, damit die Wagenbegleiter eindeutig ihrer Sicherungsfunktion zugeordnet werden können. Es darf keine übliche Kostümierung gewählt werden.
9. Es sind nur solche Wurfmaterialien zugelassen, die am Straßenrand befindlichen Zuschauer nicht gefährden bzw. bei einem Dritten keine Schäden verursachen können. Zugelassen sind Süßwaren wie Kamellen, Kaugummi, kleine Tafeln Schokolade (50 g), kleine Schachteln Pralinen (125 g); außerdem kleine Blumensträuße, Bälle, Stoffpuppen, Käppis o.ä. Harte Wurfmaterialien, besonders Flaschen, sind mir in die Hand zu geben. Generell gilt: **Um einer Verletzungsgefahr von Zuschauern vorzubeugen, hat die Übergabe von Flaschen und sonstigen „harten“ Wurfmaterialien nur persönlich (von Hand zu Hand) zu erfolgen.** Bei willkürlich gefährlichen Würfeln wird die Gruppe bzw. die verantwortliche Person haftbar gehalten.
10. Flaschen sollten aufgrund der eigenen Verletzungsgefahr (bei Remppler drohende Verletzungsgefahr im Mundbereich), sowie der Verletzungsgefahr durch Glasscherben nicht im Zug mitgeführt werden.
11. Nicht aufgrund des optischen Erscheinungsbildes, sondern auch aus Gründen der Sicherheit müssen Lücken vermieden werden und der Zug geschlossen bleiben.
12. Die verantwortliche Person (Gruppenleiter) hat Alkoholexzessen vorzubeugen und betrunkene Personen sofort - spätestens auf Weisung der Zugleitung - aus dem Zug zu entfernen. Fahrzeugführern und Wagenbegleitern ist vor und während dem Zug der Alkoholgenuss verboten. Die Zugteilnehmer sind angehalten freiwillig auf Alkohol zu verzichten.
13. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterialien nicht auf die Fahrbahn oder Fußwege geworfen werden. Zum Schutze der Umwelt wurde dieser Punkt als Grundlage für die Erstellung der Genehmigung manifestiert.
14. Keine Auflösung bevor das Zugende erreicht wurde.



-
15. Den Anweisungen der Zugleitung ist in der Aufstellungsphase, sowie während des Zuges bis hin zur Auflösung strikt Folge zu leisten.
 16. Nach §36 StVO sind Anweisungen von Polizeibeamten zu befolgen und gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor.

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

1. Grundsätzlich müssen alle im Zug mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge und Anhänger hinter diesen Fahrzeugen eine allgemeine Betriebserlaubnis besitzen. Dieses gilt i. d. R. für Fahrzeuge, die nach 1961 für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen wurden.
2. Fahrzeuge, bei denen keine Betriebserlaubnis vorliegt (u. a. umgebaute Schrottfahrzeuge/-Anhänger) müssen ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegen.
3. Fahrzeuge mit einer Betriebserlaubnis, die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (einschließlich Ladung und Verkleidung) nicht überschreiten, benötigen kein Gutachten eines unter Nr.2 aufgeführten Gutachters.
4. Jedes im Zug eingesetzte Kraftfahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h muss ein amtlich zugeteiltes Kennzeichen haben. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit muss in der Betriebserlaubnis oder in einem Gutachten eingetragen sein.
5. Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3000kg müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremse ausgerüstet sein.
6. Alle Fahrzeuge - außer Zentralanhänger bis 3000kg zul. Gesamtgewicht -(Einachsanhänger oder Anhänger mit Doppelachse - Achsabstand höchstens 1000mm) müssen eine Feststellbremse (Handbremse) besitzen. Der Hebel oder die Betätigungskurbel muss von außen zugänglich sein. Anhänger mit einem zul. Gesamtgewicht über 8 Tonnen benötigen eine Luftdruckbremse und eine Feststellbremse.
7. Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfestem und sicheren Stehflächen, Halteflächen, Geländern/Brüstungen und Ein-Ausstieg in Anlehnung an Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein, d.h. die Brüstungshöhe muss mindestens 1000mm betragen (Ausnahme: ausschließlich bei Kinderbeförderung 800mm). Die Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten sein. In keinem Fall zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.



8. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Insbesondere sind die Räder der Festwagen so zu verkleiden (Seitenschutzhöhe max. 300mm über Fahrbahn), dass Kinder, die vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können.
9. Eingesetzte Traktoren sollten nach Möglichkeit nicht verkleidet werden, Ist eine Verkleidung dennoch vorhanden, so muss für den Fahrzeugführer in jedem Fall eine Rundumsicht gewährleistet sein.
10. Die eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge werden während der Veranstaltung zweckentfremdet eingesetzt. Den Fahrzeughaltern wird daher empfohlen, dieses der Versicherung mitzuteilen.
11. Die Betriebssicherheit muss bei allen eingesetzten Fahrzeugen gegeben sein.

Ergänzend wird auf das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ verwiesen.

4. Haftung und Versicherungsschutz

1. Über die Königsdorfer Zugvögel von 2014 e.V. wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Zug ist damit nach den geltenden Bestimmungen abgesichert.
2. Einzelheiten können über die Zugleitung erfragt werden.
Wichtig ist die Kontaktaufnahme an den jeweiligen Versicherer für mitgeführte Fahrzeuge/Anhänger, dass die Absicherung für eine Brauchtumsveranstaltung gegeben ist.

5. Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Verein (Königsdorfer Zugvögel v. 2014 e.V.) gem. der europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht für die Begründung und Verwaltung der Zugteilnahme in Frechen-Königsdorf erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung werden Ihre Daten im Sinne der Satzung der Königsdorfer Zugvögel von 2014 e.V. an diesbezügliche Mitglieder und/oder besonders Beauftragte und zur Erfüllung der Meldepflichten an die Stadt Frechen und deren Organe weitergegeben und genutzt. Eine sonstige Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.



6. Schlussbemerkung

Vor Zugbeginn werden alle Fahrzeuge von der Zugleitung oder einem Beauftragten kontrolliert. Sollte ein Fahrzeug nicht gemeldet sein, so wird dieses unverzüglich aus dem Zug herausgenommen.

Mit Erhalt dieser Richtlinien, der von den Gesellschaften, Gruppen und Vereinen quittiert wurde, wird bestätigt, dass diese die Richtlinien gelesen und akzeptiert und alle am Königsdorfer Karnevalszug teilnehmenden Personen hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.

Wir bitten alle um die unbedingte Einhaltung der Richtlinien, in die die behördlichen Auflagen eingeflossen sind.

Der Höhepunkt des Königsdorfer Straßenkarnevals - der Karnevalszug - erfordert eine straffe Organisation der Zugleitung und große Disziplin aller Teilnehmer. Unter Berücksichtigung aller vorgenannter Punkte, werden wir gemeinsam viel Spaß an der Freude beim Königsdorfer Karnevalszug haben.

In diesem Sinne wünschen wir allen eine schöne Session.

Mit jecken Grüßen

Jens Sonnenschein
jens@zugvoegel2014.de

Christian Urbach
chris@zugvoegel2014.de

Sven Nolden
sven@zugvoegel2014.de



Anlage 1 - Aufgaben für Wagenbegleiter

Der/die Wagenbegleiter/in ist ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung und muss nach den Kriterien: „nicht unter 18 Jahre und körperlich geeignet sein“ eingesetzt werden.

Er/Sie darf auf keinen Fall bei Zugbeginn, sowie während des Zuges, alkoholisiert sein oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, bez. genommen haben.

Seine/Ihre herausgehobene Bekleidung mit gelben Warnwesten lässt ihn/sie als solches in seiner/ihrer Funktion klar erkennen.

Aufgaben im Einzelnen:

- Anspruch auf vorherige Einweisung am Objekt durch den Gruppenleiter der teilnehmenden Gesellschaft, Gruppe oder Verein
- Der/Die Wagenbegleiter/in darf grundsätzlich seinen Aufgabenbereich nicht vernachlässigen. Sollte ein/e Wagenbegleiter/in seine/ihre Position verlassen müssen, so ist dieses unbedingt mit dem Gruppenleiter bzw. Stellvertreter der Gesellschaft/Gruppe oder des Vereins abzusprechen (die Lücke ist durch einen „Springer“ zu schließen). Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität.
- Eine nicht besetzte Funktion macht erforderlich, dass das Gefährt nicht weiterfahren darf.
- Die Wagenbegleiter/innen sollten während des Zuges ständig zum Traktorfahrer Sichtkontakt haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell den Wagen zum Stehen zu bringen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse zu erkennen, um rechtzeitig handeln zu können.
- Die Wagenbegleiter/innen haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Wagen bzw. Traktoren einhalten, um jegliche Unfälle zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit bedarf es in Kurvenbereichen. Falls erforderlich, nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dieses auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck geschehen.
- In extremen Fällen sind die Zugleitung und die anwesende Polizei hinzuzuziehen.

Handeln Sie verantwortungsbewusst, erkennen und bewältigen Sie auch Situationen, die nicht immer beschrieben und vorauszusehen sind.



Anlage 2

Verordnungen 2020

(auf das Veranstaltungsjahr bezogene Vorschriften, welche in den allgemeinen Richtlinien nicht näher definiert sind.)

1. Mit Anmeldung wird eine Gebühr i.H.v. 20,00 Euro erhoben, die auf das Gesamtstartgeld (siehe auch 4.) der Gruppe angerechnet wird. Die Anmeldegebühr ist bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist am 11.11.2019 durch Überweisung oder in bar zu entrichten.
2. Zugvorbesprechung: **Termin und Ort werden noch explizit mitgeteilt**
3. Die Teilnehmerliste mit namentlicher Nennung und Unterschrift aller teilnehmenden Personen ist bei der Zugvorbesprechung einzureichen.

Die Zugaufstellung wird an diesem Tag ebenfalls bekannt gegeben.

4. Zusätzlich ist das Startgeld in Höhe von 5,- Euro pro Zugteilnehmer über 14 Jahre am Tag der Zugvorbesprechung zu entrichten.
5. Der Zug findet am **22.02.2020** statt (Abmarsch 10.49 Uhr).
6. Die Zugaufstellung findet in der Franz-Lenders-Str. (für Festwagen im Freimersdorfer Weg) statt. Die Großwagen & Fahrzeuge sollten bis 10:00 Uhr ihren Platz eingenommen haben, die Fußgruppen bis 10.15 Uhr.
7. **Zugauflösung findet für alle Gruppen in der Pfeilstr. – Höhe Sportplatz - statt. Ein vorheriges Ausscheiden ist nicht gestattet.**



8. Der Zugweg:



Aufstellung: Franz-Lenders-Str. (Festwagen: Freimersdorfer Weg)
Franz-Lenders-Str., Friedrich-Ebert-Str.
Aachener Str.
Paulistr.
Hildeboldstr.
Pfeilstraße
Auflösung am Sportplatz.